

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 22.10.1908

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 22. Oktober 1908.) 69. Stück.

Inhalt:

- N^o. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1908 zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N^o. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1908, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
Oldenburg, den 7. Oktober 1908.

Zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß die Eisenbahn Huchting-Thedinghausen, soweit sie im Oldenburgischen Staatsgebiet liegt, als Eisenbahn minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Oldenburg, den 7. Oktober 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Hartong.



№. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen.

Oldenburg, den 14. Oktober 1908.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Wildeshausen angeordnet, daß auf die Dauer von 4 Jahren mit Wirkung vom 1. November d. J. an im Amtsverband Wildeshausen zum Bedecken fremder Ziegen nur solche Böcke benutzt werden dürfen, die nach vorgenommener Prüfung (Körung) von der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Tage treten für den gedachten Zeitraum die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben für den Amtsverband Wildeshausen erlassene Körungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 14. Oktober 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Dr. Berhusen.

Ziegenbockkörungsordnung

für den

Amtsverband Wildeshausen.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Amt Wildeshausen bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht. Dieser Verband

zerfällt in 5 Abteilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Wildeshausen zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und einem weiteren Mitgliede besteht; außerdem werden ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

Mindestens ein Mitglied der Verbandskommission muß seinen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Wildeshausen haben.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Wildeshausen zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte Wildeshausen erteilten Aufträge auszuführen,
- b) die Rörung der Böcke vorzunehmen,
- c) etwaige für geeignete Böcke ausgesetzte Prämien zu vergeben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt Wildeshausen auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des 2. und 3. Mitgliedes sowie der Ersatzmänner

durch den Amtrrat. Das 2. und 3. Mitglied und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, das Amt zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorfize des Amtes so oft, als es erforderlich ist.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörungs-kommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Ziegenbockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch die Post.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. Für diejenigen Teile des Verbandes, in welchen die Ziegenzucht noch nicht genügend entwickelt ist, kann die Rörungskommission Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

§ 3. Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger als 2 Jahre angeführt werden.

Artikel 8.

§ 1. Die Rörung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. bis 30. September jeden Jahres. Die Rörungen sollen bis weiter stattfinden in Wildeshausen, Dötlingen und Großenkneten.

Auf Antrag der Verbandskommission können mit Zustimmung des Amtrats die Rörungsorte vom Amte anderweitig bestimmt werden.

§ 2. Bei der Rörung sind der Kommission alle der Rörung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Stehen Gelder zur Prämienverteilung zur Verfügung, so ist dieselbe am Schluß der Rörungen ohne nochmalige Vorführung der für die Prämienverteilung in Aussicht genommenen Böcke vorzunehmen. Auf Antrag der Verbandskommission können vom Amte nähere Bestimmungen hierüber erlassen werden.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptförungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

Nachförungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige beim Obmanne von diesem veranlaßt werden.

§ 2. Für jeden bei der Hauptförung erstmalig angeführten Ziegenbock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 1 *M*, für den bei der Nachförung angeführten Bock eine Gebühr von 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Ziegenbock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Rörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle der Abführung beseitigt wird.

Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M* betragen.

Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 5 *M* für einen Tag und 2,50 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der baren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten sowie des dritten Mitgliedes oder dessen Ersatzmannes sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amts-

vorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Wildeshausen anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat sorgt, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

Artikel 15.

Ob und in welcher Höhe Prämien verteilt werden sollen, darüber hat lediglich der Amtsrat zu beschließen.